

Entgeltordnung der Stadt Meßstetten für die Benutzung der städtischen Waage

Für die städtische Boden-/Fahrzeugwaage werden nachstehende Benutzungsentgelte festgesetzt:

1. Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Waage in Meßstetten, Geißbühlhof, Geißbühlstraße 62, werden die Benutzungsentgelte auf privatrechtlicher Grundlage nachfolgenden Bestimmungen erhoben.

2. Entgeltpflichtiger

2.1 Zur Zahlung des Entgelts ist verpflichtet, wer die städtische Waage in Anspruch nimmt.

2.2 Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

3. Entgeltsatz

Die Entgelte betragen:

3.1 Wiegen von Fahrzeugen und Gegenständen mit einem Nettogewicht

3.11	ab	400 kg	-	5.000 kg	7,50 €
3.12		5.001 kg	-	10.000 kg	10,00 €
3.13		10.001 kg	-	15.000 kg	12,50 €
3.14		15.001 kg	-	20.000 kg	15,00 €
3.15	über	20.000 kg			17,50 €

3.2 Zuschlag zu den Entgelten nach Ziff. 3.11 bis 3.15
für das Wiegen außerhalb der festen Zeiten
(20.00 Uhr bis 7.00 Uhr Nachtzuschlag, Sonn- und
Feiertage; Samstag gilt als Werktag) 50 %

3.3 Zuschlag zu den Entgelten nach Ziff. 3.11 bis 3.15
für auswärtige Benutzer 100 %

4. Entstehen und Fälligkeit

4.1 Das Entgelt entsteht mit Inanspruchnahme der städtischen Waage.

4.2 Die Entgelte sind mit Abschluss der Wiegung zur Zahlung fällig und an den jeweiligen öffentlichen bestellten Wäger zu entrichten.

Der Wiegeschein darf erst nach Zahlung des Entgelts ausgehändigt werden.

5. Inkrafttreten

Die Neufestsetzung der Entgelte tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Die bisherigen Regelungen treten zum 31.12.2021 außer Kraft

Meßstetten, den 19. November 2021

gez. Schroft
Bürgermeister